

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Franz Josef Bischel (CDU)

und

Antwort

des Ständigen Vertreters des Chefs der Staatskanzlei

Nebentätigkeiten des Chefs der Staatskanzlei

Die Kleine Anfrage 1724 vom 23. September 1998 hat folgenden Wortlaut:

In der Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1605 vom 16. Juli 1998 (Drucksache 13/3466) wird der Chef der Staatskanzlei, Herr Staatssekretär Rüter, in der Anlage 3 ausdrücklich als Vertreter des Landes im ZDF-Fernsehrat mit einer Vergütung von 12 000,- DM jährlich aufgeführt.

Hierzu frage ich die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass Herr Staatssekretär Rüter nicht als Vertreter der Landesregierung, sondern als Vertreter der Verbraucherschutzverbände Mitglied des ZDF-Fernsehrates ist?
2. Trifft es zu, dass es nach seiner Benennung für den ZDF-Fernsehrat öffentliche Kritik an dieser Mitgliedschaft gegeben hat und dass Herr Staatssekretär Rüter in diesem Zusammenhang nachdrücklich dementiert hat, Vertreter des Landes oder generell des Staates zu sein?
3. Trifft es zu, dass nach § 9 der Nebentätigkeitsverordnung Tätigkeiten in Kollegialorganen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nur dann von der Ablieferungspflicht ausgenommen sind, wenn dem Betroffenen diese Nebentätigkeit wegen der von ihm ausgeübten besonderen öffentlichen Funktionen übertragen wurde, und ist daraus zu schließen, dass Herr Staatssekretär Rüter die Vergütung als Vertreter der Verbraucherschutzverbände abliefern müsste?

Der Ständige Vertreter des Chefs der Staatskanzlei hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. Oktober 1998 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Herr Staatssekretär Klaus Rüter ist Mitglied des ZDF-Fernsehrates als Vertreter eines der 16 Bereiche des § 21 Abs. 1 Buchst. r ZDF-Staatsvertrag, deren Vertreter von den Ministerpräsidenten aus den Angehörigen der dort aufgeführten Bereiche berufen werden. Entsprechend einer Absprache der Regierungschefs sind die 16 Bereiche hinsichtlich des Vorschlagsrechts den einzelnen Ländern zugeordnet; der Bereich Verbraucherschutz ist dem Land Rheinland-Pfalz zugeordnet, das insoweit das Vorschlagsrecht an die Ministerpräsidentenkonferenz ausübt. Deshalb ist Herr Staatssekretär Rüter auch nicht Vertreter der Landesregierung i. S. d. § 21 Abs. 1 Buchst. a ZDF-Staatsvertrag, sehr wohl aber Vertreter des vorschlagsberechtigten Landes, und zwar für den Verbraucherschutz.

Wie bereits Staatssekretär Rüter auf der Sitzung des Medienpolitischen Ausschusses am 4. Juli 1996 ausgeführt hat, sind seine Aufgaben als Chef der Staatskanzlei mit dem des Verbraucherschutzes nicht völlig zu trennen, da die Politik der Landesregierung natürlich auch darin besteht, Anliegen der Verbraucher in die Sacharbeit einzubeziehen.

Bei dieser Gelegenheit ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Berufung der Vertreter des Fernsehrates nach § 21 Abs. 1 Buchst. r ZDF-Staatsvertrag durch einen originären Entscheidungsvorgang der Ministerpräsidentenkonferenz erfolgt. So hat die damalige Vorsitzende der Ministerpräsidentenkonferenz Heide Simonis darauf hingewiesen, dass ihr und ihren Kollegen Herr Staats-

b. w.

sekretär Rüter für die Wahrnehmung der Verbraucherinteressen fachlich und persönlich geeignet erscheint. Für den Vorschlag des rheinland-pfälzischen Ministerpräsidenten war dabei maßgebend, dass die Verbraucheranliegen möglichst effizient „sowohl im ZDF-Fernsehrat als auch im Kreise der Länder“ vertreten werden. Auch hierdurch wird deutlich, dass in der Sache eine vollständige Trennung mit der ausgeübten öffentlichen Funktion weder gesehen noch gewünscht wurde.

Dies wird bestätigt durch die Mitarbeit von Staatssekretär Rüter in den Gremien der Verbraucherzentrale (AGV), z. B. als Beiratsmitglied, weil dort gerade auch auf den medienrechtlichen und medienpolitischen Sachverstand und die Darstellung der Sicht der Länder Wert gelegt wird.

Zu 2.:

Die Benennung von Staatssekretär Rüter in den ZDF-Fernsehrat war Gegenstand öffentlicher Erörterung, Kritik wurde mit den zu 1 genannten Gründen als unbegründet zurückgewiesen. Auf der bereits erwähnten Sitzung des Medienpolitischen Ausschusses hat Staatssekretär Rüter klargestellt, dass er kein Mitglied der Landesregierung sei. Ferner machte er deutlich, dass bei einem staatlichen Berufungsverfahren – anders als bei einem unmittelbaren Entsendungsrecht von Organisationen – stets eine gewisse Verknüpfung zu staatlichen Stellen bestehe. Schließlich wies Staatssekretär Rüter darauf hin, dass eine völlige Trennung seiner staatlichen Funktion von der seiner Aufgaben für den Verbraucherschutz gerade nicht vollkommen vorgenommen werden kann.

Zu 3.:

Nach § 9 der Nebentätigkeitsverordnung ist § 8 a. a. O. nicht anzuwenden für Tätigkeiten in Kollegialorganen der öffentlich-rechtlichen Rundfunk- oder Fernsehanstalten sowie der Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter, wenn dem Beamten die Tätigkeit wegen der von ihm ausgeübten besonderen öffentlichen Funktionen übertragen wurde. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Staatssekretär Rüter übt seine Tätigkeit als ZDF-Fernsehratsmitglied auf Vorschlag seines Dienstherrn, Ministerpräsident Beck, und einer Entscheidung der Ministerpräsidentenkonferenz aus, die auf der Grundlage des Votums des Verbraucherschutzes maßgeblich auch durch die Funktionen und Fähigkeiten getragen wird, die Herr Staatssekretär Rüter insbesondere im Kreise der Länder und dort vor allem für Rundfunkfragen wahrnimmt bzw. einbringt.

Walter Schumacher
Ministerialdirektor